

LT 24.6.99

Beilage Nr. 11/1999
PrZ 524/99-MDBLTG

Stand: Ausschussbeschluss
vom 11. Juni 1999

VORBLATT

I. Problem:

Die Evaluierung des Bundespflegegeldgesetzes sowie die Erfahrungen seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. Juli 1993 haben ergeben, dass Anpassungen im Bundespflegegeldgesetz erforderlich waren; dies führte zur Novelle des Bundespflegegeldgesetzes vom 14.8.1998, BGBl. I Nr. 111/1998. Ein derartiger Anpassungsbedarf ergab sich für das Wiener Pflegegeldgesetz einerseits aus einer Evaluierung des WPGG und den Erfahrungen beim Vollzug desselben als auch andererseits aus der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15 a B-VG über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Menschen.

II. Ziel:

Umfassendes Pflegevorsorgesystem; Verbesserung der Situation pflegebedürftiger Personen; Beseitigung von Ungleichbehandlungen und Benachteiligungen im Sinne des Art. 7 Abs. 1 B-VG; Präzisierung der Zuordnungskriterien zu den Pflegegeldstufen und für Mindesteinstufungen.

III. Inhalt:

Beseitigung der Altersgrenze von 3 Jahren für den Rechtsanspruch auf Gewährung von Pflegegeld; Aufnahme näherer Kriterien für die Einstufung von Kindern und Jugendlichen; Neudefinition der Pflegestufen 4, 6 und 7; Präzisierung der Mindesteinstufungen für hochgradig sehbehinderte, blinde und taubblinde Personen sowie für Personen, die zur eigenständigen Lebensführung überwiegend auf den aktiven Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen sind und Aufnahme in das Gesetz; Aufnahme einer Bestimmung über den Wechsel der

Zuständigkeit vom Bund zum Land Wien; kein Ruhen des Pflegegeldes bei einem stationären Aufenthalt im Umfang der Beitragsleistung einer begünstigten Weiterversicherung; kein Ruhen des Pflegegeldes bei einem stationären Aufenthalt, wenn die Pflegeperson als Begleitperson mit aufgenommen wird; Änderung der Fälligkeit und Auszahlung des Pflegegeldes; Aufnahme eines Sonderfalles der Auszahlung an das Land, die Gemeinde oder den Soziahilfeträger als Kostenträger ambulanter und teilstationärer Dienste; Aufnahme des Ruhens des Pflegegeldes bei Nichtannahme einer in eine Sachleistung umgewandelten Geldleistung durch den pflegebedürftigen Menschen; Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Anspruchswerber bzw. Anspruchsberechtigten bei Durchführung des Ermittlungsverfahrens bzw. Beendigung desselben mit Bescheid oder Mitteilung; Ermöglichung der Anwesenheit einer Vertrauensperson bei der Untersuchung; Berücksichtigung der Pflegedokumentation.

IV. Alternativen:

Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

V. Kosten:

Mehrausgaben 1999: rund 22,8 Millionen

Mehrausgaben 2000: rund 24,8 Millionen

Mehreinnahmen: Durch die zu erwartenden Mehreinnahmen im Wege der Kostenvorschreibung (Sozialhilfe, Behindertenhilfe und Pflegegebührenbereich) ist Kostenneutralität anzunehmen.

VI. Konformität mit EU-Recht ist gegeben.

WIENER PFLEGEgeldGESETZNOVELLE 1999

L A N D E S G E S E T Z ,
mit dem das
WIENER PFLEGEgeldGESETZ,
DIE PENSIONSORDNUNG 1995 und
DAS UNFALLFÜRSORGEgesetz 1967
geändert werden:

Der Landtag hat beschlossen:

A R T I K E L I

Das Wiener Pflegegeldgesetz, LGBL. für Wien Nr. 42/1993, - zuletzt geändert durch das Landesgesetz, LGBL. für Wien Nr. 47/1996, - wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 3 lit. a und b, Abs. 2 Z 1 und 2 sowie Abs. 3 Z 3 lauten:

"§ 3 (1)

3. a) nicht eine der im § 3 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 111/1998, angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätte, oder

b) nicht ein Pflegegeld nach der Pensionsordnung 1995, LGBL. für Wien Nr. 67/1995 in der Fassung des Art. II der Wiener Pflegegeldgesetznovelle 1999, dem Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBL. für Wien Nr. 8/1969 in der Fassung des Art. III der Wiener Pflegegeldgesetznovelle 1999 oder dem Wiener Bezügegesetz 1995, LGBL. für Wien Nr. 71/1995, zuletzt geändert durch LGBL. für Wien Nr. 18/1999, bezieht oder einen

Anspruch auf eine solche Leistung hätte.

§ 3 (2)

1. die gemäß § 3 Abs. 3 BPGG durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales in den persönlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen werden können, oder
2. die gemäß § 3 Abs. 4 BPGG durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales in den persönlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen werden können, oder"

§ 3 (3)

3. Fremde, denen gemäß § 7 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl. I Nr. 76/1997, Asyl gewährt wurde, oder

2. § 4 wird neu gefaßt. § 4 Abs. 1 bis 4 lauten:

"§ 4 (1) Das Pflegegeld gebührt bei Zutreffen der Anspruchsvoraussetzungen, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens 6 Monate andauern wird oder würde.

(2) Anspruch auf Pflegegeld besteht in der Höhe der

Stufe 1 für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 50 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 2 für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 75 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 3 für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 4 für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1

durchschnittlich mehr als 160 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 5 für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist;

Stufe 6 für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn

1. zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und in der Nacht zu erbringen sind oder
2. die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist;

Stufe 7 für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn

1. keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder
2. ein gleichzuachtender Zustand vorliegt.

(3) Bei der Beurteilung des Pflegebedarfes von Kindern und Jugendlichen ist nur jenes Ausmaß an Pflege zu berücksichtigen, das über das erforderliche Ausmaß von gleichaltrigen nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen hinausgeht.

(4) Nähere Bestimmungen für die Beurteilung des Pflegebedarfes sind von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen. Die Verordnung hat insbesondere festzulegen:

1. eine Definition der Begriffe "Betreuung und Hilfe",
2. Richtwerte für den zeitlichen Betreuungsaufwand, wobei verbindliche Mindestwerte zumindest für die tägliche

Körperpflege, die Zubereitung und das Einnehmen der Mahlzeiten sowie für die Verrichtung der Notdurft festzulegen sind und

3. verbindliche Pauschalwerte für den Zeitaufwand der Hilfsverrichtungen, wobei der gesamte Zeitaufwand für alle Hilfsverrichtungen mit höchstens 50 Stunden pro Monat festgelegt werden darf.

3. Nach § 4 wird folgender § 4a samt Überschrift eingefügt:

Mindesteinstufungen

§ 4a (1) Bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund einer Querschnittlähmung, einer beidseitigen Beinamputation, einer Muskeldystrophie, einer Encephalitis disseminata oder einer Cerebralparese zu einer eigenständigen Lebensführung überwiegend auf den selbständigen Gebrauch eines Rollstuhles oder eines technisch adaptierten Rollstuhles angewiesen sind, ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 3 anzunehmen.

(2) Liegt bei Personen gemäß Abs. 1 eine Stuhl- oder Harninkontinenz bzw. eine Blasen- oder Mastdarmlähmung vor, ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 4 anzunehmen.

(3) Liegt bei Personen gemäß Abs. 1 ein deutlicher Ausfall von Funktionen der oberen Extremitäten vor, so ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 5 anzunehmen.

(4) Bei hochgradig sehbehinderten Personen ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 3 anzunehmen. Als hochgradig sehbehindert gilt, wer am besseren Auge mit optimaler Korrektur eine Sehleistung mit

- einem Visus von kleiner oder gleich 0,05 (3/60) ohne Gesichtsfeldeinschränkung hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,1 (6/60) in Verbindung mit einer Quadrantenanopsie hat oder

- einem Visus von kleiner oder gleich 0,3 (6/20) in Verbindung mit einer Hemianopsie hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 1,0 (6/6) in Verbindung mit einer röhrenförmigen Gesichtsfeldeinschränkung hat.

(5) Bei blinden Personen ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 4 anzunehmen. Als blind gilt, wer am besseren Auge mit optimaler Korrektur eine Sehleistung mit

- einem Visus von kleiner oder gleich 0,02 (1/60) ohne Gesichtsfeldeinschränkung hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,03 (2/60) in Verbindung mit einer Quadrantenanopsie hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,06 (4/60) in Verbindung mit einer Hemianopsie hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,1 (6/60) in Verbindung mit einer röhrenförmigen Gesichtsfeldeinschränkung hat.

(6) Bei taubblinden Personen ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 5 anzunehmen. Als taubblind gelten blinde Personen, deren Hörvermögen so hochgradig eingeschränkt ist, dass eine verbale und akkustische Kommunikation mit der Umwelt nicht möglich ist.

(7) Liegen zusätzliche Behinderungen vor, so ist der Pflegebedarf gemäß § 4 festzustellen. Ergibt diese Beurteilung eine höhere Einstufung, so gebührt das entsprechende Pflegegeld."

4. § 6 lautet:

"Geldleistungen, die einem Pflegebedürftigen nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften als dem Bundespflegegeldgesetz, nach anderen landesrechtlichen Vorschriften oder nach ausländischen Vorschriften gewährt werden, sind insoweit auf das Pflegegeld anzurechnen, als sie nach ihrer Zweckbestimmung gleichartige Aufwendungen wie das Pflegegeld abdecken. Vom Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder ist ein Betrag von S 825,-- monatlich anzurechnen."

5. Im § 7 erhalten die Absätze 2 und 3 die Absatzbezeichnungen 4 und 5. § 7 Abs. 1 wird durch folgende Absätze 1 - 3 ersetzt:

"§ 7 (1) Das Pflegegeld gebührt bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Zuerkennung gemäß §§ 4 und 4a mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats. Das Pflegegeld gebührt, wenn die Leistungszuständigkeit des Bundes entfällt, weil das Land Wien gemäß § 3 für die Leistung des Pflegegeldes zuständig wird, bei Zutreffen der Voraussetzungen mit Beginn des auf den Zeitpunkt des Entfalles der Leistungszuständigkeit des Bundes folgenden Monats. Das Verfahren zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 4a ist in diesem Fall von Amts wegen einzuleiten.

(2) Das Pflegegeld ist nur dann befristet zuzuerkennen, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung der Wegfall einer Voraussetzung für die Gewährung eines Pflegegeldes mit Sicherheit oder sehr hoher Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann. Liegen im Fall einer befristeten Zuerkennung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Pflegegeldes auch nach Ablauf der Frist vor, so ist das Pflegegeld mit Beginn des auf den Ablauf der Frist folgenden Monats zuzuerkennen, sofern die Gewährung des Pflegegeldes innerhalb von drei Monaten nach dessen Wegfall beantragt wird.

(3) Der Anspruch auf Pflegegeld erlischt mit dem Todestag des Anspruchsberechtigten. In diesem Kalendermonat gebührt nur der verhältnismäßige Teil des Pflegegeldes, wobei der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist."

6. In § 10 Abs. 3 wird nach dem Ausdruck "§ 4 Abs. 2" die Wortfolge "und § 4 a" eingefügt.

7. § 11 Abs. 7 erhält die Absatzbezeichnung 9.

Die Absätze 7 und 8 werden eingefügt.

§ 11 Abs. 2, 3, 7 und 8 lauten:

"§ 11 (2) Der Anspruch auf Pflegegeld ruht während eines stationären

Aufenthaltes in einer Krankenanstalt oder in einer stationären Einrichtung für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation, Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge, zur Festigung der Gesundheit oder der Unfallheilbehandlung im In- und Ausland ab dem Tag, der auf die Aufnahme folgt, wenn ein in- oder ausländischer Träger der Sozialversicherung, ein Landesfonds im Sinne der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000, BGBl. I Nr. 111/1997, der Bund, eine Krankenfürsorgeanstalt oder ein Sozialhilfeträger für die Kosten der Pflege der allgemeinen Gebührenklasse in einer in- oder ausländischen Krankenanstalt oder des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung überwiegend aufkommt. Die Träger der Kranken- und Unfallversicherung sowie die Krankenfürsorgeanstalten sind verpflichtet, dem Land Wien einen stationären Aufenthalt eines Pflegegeldbeziehers in einer Krankenanstalt oder einer stationären Einrichtung für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation, Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge, zur Festigung der Gesundheit oder der Unfallheilbehandlung umgehend zu melden.

(3) Das Pflegegeld ist auf Antrag weiterzuleisten:

1. für die Dauer von höchstens drei Monaten des stationären Aufenthaltes gemäß Abs. 2 in dem Umfang, in dem pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus einem der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegenden Dienstverhältnis (Voll- oder Teilversicherung in der Unfallversicherung) eines Pflegegeldbeziehers mit einer Pflegeperson oder der Erfüllung des Tatbestandes gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG ergeben. Das Pflegegeld ist jedoch über diesen Zeitraum hinaus weiterzuleisten, wenn damit für den Pflegebedürftigen eine besondere Härte vermieden wird;
2. für die Dauer eines stationären Aufenthaltes gemäß Abs. 2 in dem Umfang der Beitragshöhe für die Weiterversicherung einer Pflegeperson gemäß § 77 Abs. 6 ASVG, § 33 Abs. 9 GSVG, § 8 FSVG oder § 28 Abs. 6 BSVG;
3. während des stationären Aufenthaltes gemäß Abs. 2, wenn und solange auch die Pflegeperson als Begleitperson stationär

aufgenommen wurde, wenn der Aufenthalt ohne diese nicht möglich wäre oder bei Kindern, unmündigen Minderjährigen oder geistig behinderten Personen in deren Interesse erforderlich ist.

(7) Wird das Pflegegeld aliquotiert, so ist der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen.

(8) Bescheide über das Ruhen des Pflegegeldes sind nur dann zu erlassen, wenn dies der Pflegegeldbezieher innerhalb einer Frist von einem Monat nach Wegfall des Ruhensgrundes beantragt."

8. In § 14 wird der Absatz 1 neu gefaßt, die Absätze 3 und 4 erhalten die Bezeichnung 4 und 5; nachstehender Absatz 3 wird eingefügt.

"§ 14 (1) Das Pflegegeld wird am Monatsletzten für den jeweiligen Monat fällig."

"§ 14 (3) Erhält eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers ambulante oder teilstationäre Pflegeleistungen, für die sie zum gänzlichen oder teilweisen Kostenersatz verpflichtet ist, so kann das Pflegegeld bis zur Höhe der Kostenersatzforderung von Amts wegen dem Empfänger des Kostenersatzes mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der pflegebedürftigen Person ausgezahlt werden, sofern die pflegebedürftige Person mit der Zahlung des Kostenersatzes mindestens zwei Monate ab Rechnungslegung im Verzug ist. Bescheide sind nur dann zu erlassen, wenn dies die pflegebedürftige Person innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Änderung der Auszahlung beantragt. Nach Ablauf eines Jahres ab Änderung der Auszahlung oder wenn die Pflegeleistungen vom Erbringer zur Gänze eingestellt werden, ist das Pflegegeld auf Antrag oder von Amts wegen wieder an den Anspruchsberechtigten auszusahlen."

9. § 16 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"...Ist der Ersatz nicht möglich, weil die Annahme dieser

Sachleistungen ohne triftigen Grund verweigert wird, ruht der entsprechende Anspruch auf Pflegegeld für die Dauer der Weigerung."

10. § 20 wird folgender Satz angefügt:

"Dabei ist insbesondere bei der Durchführung des Ermittlungsverfahrens sowie der Erledigung des Verfahrens mittels Bescheides oder Mitteilung soweit wie möglich auf die persönlichen Verhältnisse des Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerbers Bedacht zu nehmen."

11. Nach § 20 wird folgender § 20a samt Überschrift eingefügt:

"Begutachtung

§ 20a (1) Auf Wunsch des pflegebedürftigen Menschen, seines gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreters oder seines Sachwalters ist bei der Untersuchung die Anwesenheit und Anhörung einer Person seines Vertrauens zu ermöglichen. Hieraus entstehende Kosten werden nicht ersetzt.

(2) Bei der Begutachtung von pflegebedürftigen Personen in stationären Einrichtungen sind zur Beurteilung der konkreten Pflegesituation auch Informationen des Pflegepersonals einzuholen und die Pflegedokumentation zu berücksichtigen.

(3) Bei pflegebedürftigen Personen, die durch ambulante Dienste betreut werden, sind bei der Begutachtung zur Verfügung gestellte Pflegedokumentationen zu berücksichtigen."

12. § 21 Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung 4.

Folgende Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

"§ 21 (2) Antragsberechtigt gemäß Abs. 1 sind der Anspruchswerber selbst, sein gesetzlicher oder bevollmächtigter Vertreter oder sein Sachwalter, wenn er mit der Besorgung dieser Angelegenheit betraut

worden ist. § 10 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 158/1998 gilt sinngemäß.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Anspruchsübergang gemäß § 11 Abs. 1 ist auch der Kostenträger antragsberechtigt. Die Antragstellung begründet keine Parteistellung des Kostenträgers, die über den Ersatzanspruch gemäß § 11 Abs. 1 hinausgeht."

13. § 35 erhält die Bezeichnung § 36. Nach § 34 wird folgender § 35 eingefügt:

"§ 35 (1) Beziehern eines Pflegegeldes des Landes Wien, die dem Personenkreis des § 3 Abs. 3 des Bundespflegegeldgesetzes in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/1998 angehören, kann das rechtskräftig zuerkannte Pflegegeld im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung über den 1.1.1999 hinaus bis längstens 31.8.1999 weitergewährt werden, wenn dies unter Bedachtnahme auf die persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Pflegegeldbeziehers zur Vermeidung besonderer sozialer Härten erforderlich ist.

(2) Allen am 1. Jänner 1999 noch nicht bescheidmäßig abgeschlossenen Verfahren sind für die Zeit bis zum 31.12.1998 die bis zu diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Anspruches geltenden Bestimmungen des § 4 und der Einstufungsverordnung zum Wiener Pflegegeldgesetz, LGBI. für Wien Nr. 45/1993, zugrunde zu legen. Dies gilt sinngemäß auch für gerichtliche Verfahren.

(3) Personen, denen zum 31.12.1998 ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 3 rechtskräftig zuerkannt ist, ist von Amts wegen mit Wirkung vom 1. Jänner 1999 ein Pflegegeld in der Höhe der Stufe 4 zu gewähren, sofern die dafür erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 erfüllt sind.

(4) Die Entscheidung in Verfahren nach Abs. 2 hat ohne neuerliche ärztliche Untersuchung zu erfolgen, wenn durch die aktenkundigen Tatsachen und die in früheren Verfahren eingeholten Gutachten der

Sachverhalt ausreichend geklärt ist.

(5) Eine Minderung eines rechtskräftig zuerkannten Pflegegeldes wegen der gesetzlichen Änderung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 oder wegen des Außerkrafttretens der §§ 7 und 8 der Einstufungsverordnung ist nur dann zulässig, wenn auch eine wesentliche Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes eingetreten ist. Dies gilt sinngemäß auch für Fälle, in denen die Antragstellung oder die Einleitung des amtswegigen Verfahrens vor dem 1. Jänner 1999 erfolgt ist, und das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Diese Bestimmungen sind auch in gerichtlichen Verfahren anzuwenden.

(6) In den Fällen des § 7 Abs. 1 ist eine niedrigere Einstufung gegenüber der Einstufung nach dem Bundespflegegeldgesetz wegen der gesetzlichen Änderung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 oder wegen des Außerkrafttretens der §§ 7 und 8 der Einstufungsverordnung nur dann zulässig, wenn auch eine wesentliche Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes eingetreten ist. Dies gilt sinngemäß auch für Fälle, in denen die Antragstellung oder die Einleitung des amtswegigen Verfahrens vor dem 1. Jänner 1999 erfolgt ist und das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Diese Bestimmungen sind auch in gerichtlichen Verfahren anzuwenden.

(7) Die Umstellung des Fälligkeits- und Auszahlungszeitpunktes gemäß § 14 Abs. 1 auf im Nachhinein für den jeweiligen Monat erfolgt derart, dass für die Zeit von Juli bis Dezember 2000 die Auszahlung jedes Monat um 5 Tage später als im vorangegangenen Monat durchgeführt wird."

ARTIKEL I I

Die Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 67/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 18/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 31 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.
2. In § 31 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck "BGBI. Nr. 110/1993" der Ausdruck "in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 111/1998" eingefügt.
3. In § 31 Abs. 4 wird der Ausdruck "§ 4 Abs. 2 bis 5" durch den Ausdruck "§ 4 Abs. 2 bis 4, § 4a" ersetzt und nach dem Ausdruck "15 bis 18," der Ausdruck "20a," eingefügt.
4. Dem § 67 wird folgender Abs. 4 angefügt:
"(4) § 35 Abs. 2 bis 6 des Wiener Pflegegeldgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 42/1993 ist sinngemäß anzuwenden."

A R T I K E L I I I

Das Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBI. für Wien Nr. 8/1969, zuletzt geändert durch LGBI. für Wien Nr. 23/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 2 Z 2 lit. a wird nach dem Ausdruck "BGBI. Nr. 110/1993" die Wortfolge "in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 111/1998" eingefügt.

Im § 13 Abs. 2 Z 2 lit. b wird der Ausdruck "§ 27 der Pensionsordnung 1966" durch den Ausdruck "§ 31 der Pensionsordnung 1995" ersetzt.

2. In § 13 Abs. 3 wird der Ausdruck "§ 4 Abs. 2 bis 5" durch den Ausdruck "§ 4 Abs. 2 bis 4, § 4a" ersetzt und nach dem Ausdruck "15 bis 18," der Ausdruck "20a," eingefügt.

3. Dem § 13 wird folgender Abs. 6 angefügt:
"(6) § 35 Abs. 2 bis 6 des Wiener Pflegegeldgesetzes, LGBI. für Wien Nr. 42/1993 ist sinngemäß anzuwenden."

A R T I K E L I V

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Art. I Z 8 - § 14 Abs. 1 und 3 - und Art. I Z 13 - § 35 Abs. 7 - rückwirkend mit 1.1.1999 in Kraft.

Die Bestimmung des Art. I Z 8 - § 14 Abs. 3 - tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.

Die Bestimmungen des Art. I Z 8 - § 14 Abs. 1 - und Art. I Z 13 - § 35 Abs. 7 - treten mit 1. Juli 2000 in Kraft.

A R T I K E L V

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 tritt im Art. I Z 4 (betreffend § 6) an die Stelle der Betragsangabe "S 825,--" die Betragsangabe "Euro 59,96".

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

Allgemeiner Teil

Seit dem Inkrafttreten des Bundespflegegeldgesetzes mit Wirkung vom 1.7.1993 ist ein Zeitraum verstrichen, in dem umfassende Erfahrungen bei der Vollziehung gesammelt werden konnten, sodass eine Evaluierung des Bundespflegegeldgesetzes durchgeführt worden ist. Basis dieser Evaluierung waren neben den gewonnenen Erfahrungen, die wissenschaftliche Begleitung (Studie Prof. Badelt über die Auswirkungen des Pflegevorsorgesystems) sowie die ergangene Judikatur des Obersten Gerichtshofes zum Bundespflegegeldgesetz. Einen ersten Schritt zur Umsetzung dieser Evaluierungsergebnisse stellt die am 14.8.1998 verabschiedete Novelle zum Bundespflegegeldgesetz, BGBl. I Nr. 111/1998, dar, die mit 1. Jänner 1999 in Kraft trat.

Die genannte Novelle zum Bundespflegegeldgesetz bedingt jedoch auch für das Wiener Pflegegeldgesetz einen Anpassungsbedarf entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15 a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen. Darüberhinaus wurde aber auch seitens des Landes Wien aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse in der Vollziehung des Pflegegeldgesetzes seit Inkrafttreten am 1.7.1993 eine Evaluierung durchgeführt. Dabei wurden ebenfalls die Ergebnisse der Wissenschaft sowie die Judikatur des Obersten Gerichtshofes zum Bundespflegegeldgesetz wie zu den Landespflegegeldgesetzen berücksichtigt. Insbesondere wurde im Sinne des Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen des Artikel 7 Abs. 1 B-VG in der Fassung des BGBl. I Nr. 87/1997 die rechtliche Ungleichbehandlung von pflegebedürftigen Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres beseitigt. Darüberhinaus wurde dem Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen im Artikel 7 Abs. 1 B-VG dadurch entsprochen, dass ein

Auftrag zur Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerber an die Behörde ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen wurde.

Die schon seitens des Landes Wien bisher geübte Praxis, den pflegebedürftigen Menschen die Beiziehung von Vertrauenspersonen zu ermöglichen und bei der Ermittlung des Pflegebedarfes Pflegedokumentationen zu berücksichtigen, fand nun ebenfalls Eingang in das Gesetz.

Auch der seitens der Angehörigen pflegebedürftiger Kinder und Jugendlicher sowie der Volksanwaltschaft vertretenen Forderung nach konkreteren Einstufungskriterien für pflegebedürftige Kinder und Jugendliche wird mit dieser Novelle zum Wiener Pflegegeldgesetz Rechnung getragen.

Durch die Änderung des § 4 Abs. 2 Stufe 4, bei der bisher ein Pflegebedarf von mehr als 180 Stunden monatlich als Anspruchsvoraussetzung vorgesehen war und nunmehr ein Pflegebedarf von mehr als 160 Stunden monatlich als Anspruchsvoraussetzung normiert wird, stellt jedenfalls eine Maßnahme dar, die die bis jetzt vorhanden gewesene und sachlich kaum zu rechtfertigende breite Streuung von pflegebedürftigen Personen der Stufe 3 beseitigen soll; insbesondere im Zusammenhang mit der amtswegigen Gewährung eines Pflegegeldes der Stufe 4 für Personen, die bis zum 31.12.1998 bereits ein Pflegegeld der Stufe 3 zuerkannt bekommen haben und deren Pflegebedarf monatlich mehr als 160 Stunden beträgt, bedeutet eine klare Besserstellung für pflegebedürftige Personen, deren zeitiger Pflegebedarf doch schon sehr hoch ist.

Auch die Pflegestufen 6 und 7 wurden hinsichtlich der Zusatzvoraussetzungen neu gefaßt, womit den Ergebnissen der Judikatur des Obersten Gerichtshofes zu diesen Pflegestufen entsprochen wurde.

Die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung für den Fall, dass die Entscheidungs- und Leistungszuständigkeit vom Bund auf das Land Wien wechselt, soll dem Bedürfnis nach mehr Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit Rechnung tragen.

Mit der Neufassung der Ruhensbestimmungen und der Ausnahmen vom Ruhen des Pflegegeldes soll desweiteren Vorsorge dafür getroffen werden, dass es den Pflegepersonen möglich wird, die oftmals sehr aufwendige Pflege ihrer Angehörigen trotz der stationären Pflege in

einer der genannten Anstalten und Einrichtungen ohne Gefährdung der teilweisen Abgeltung des darüber hinausgehenden Pflegebedarfes der pflegebedürftigen Menschen selbst bzw. ohne Gefährdung der Existenz der Pflegepersonen zu besorgen.

Durch die Änderung der Fälligkeit und Auszahlung des Pflegegeldes sowie die Aufnahme eines Sonderfalles der Auszahlung an den Kostenträger ambulanter und teilstationärer Dienste und die Ruhensbestimmung im Falle der Verweigerung der Annahme einer in eine Sachleistung umgewandelten Geldleistung durch den pflegebedürftigen Menschen soll darüberhinaus noch ein Schritt zu mehr Verwaltungsökonomie bei der Vollziehung des Wiener Pflegegeldgesetzes gesetzt werden.

Die gegenständliche Novelle bedingt einen finanziellen Mehraufwand von rund 22,8 Millionen für das Jahr 1999 sowie rund 24,8 Millionen für das Jahr 2000. Durch die zu erwartenden Mehreinnahmen im Wege der Kostenvorschreibung (Sozialhilfe, Behindertenhilfe und Pflegegebührenbereich) ist Kostenneutralität anzunehmen.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. a und b):

Hierbei handelt es sich lediglich um Anpassungen im Hinblick auf die ggst. Novellierung des Wiener Pflegegeldgesetzes, LGBl. für Wien Nr. bzw. des Bundespflegegeldgesetzes - BGBl. I Nr. 111/1998.

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2 Z 1 und 2):

Diese Anpassung wurde im Zusammenhang mit der Änderung der Absatzbezeichnungen des § 3 Abs. 2 und 3 des Bundespflegegeldgesetzes durch die Novelle BGBl. I Nr. 111/1998 erforderlich.

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 3 Z 3):

Die vorgeschlagene Bestimmung stellt lediglich eine Anpassung an das derzeit geltende Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl dar.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1):

Die Beseitigung der Vollendung des 3. Lebensjahres als Anspruchsvoraussetzung im § 4 Abs. 1 stellt eine Maßnahme zur Beseitigung einer Ungleichbehandlung von pflegebedürftigen Menschen dar, die auch dem Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen im

Art. 7 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes 1920 (B-VG) in der Fassung von 1929, novelliert durch BGBl. I Nr. 87/1997, entspricht. Darüber hinaus wird dadurch auch dem Gedanken der Verwaltungsökonomie insoweit Rechnung getragen, als die Verfahren zur Gewährung der Nachsicht zur Vermeidung sozialer Härte äußerst aufwendig und kostenintensiv waren; die Vollzugspraxis hat auch gezeigt, dass Anträge auf Gewährung von Pflegegeld von Kindern unter 3 Jahren aus wirtschaftlichen Gründen so gut wie nie abgewiesen wurden. Es war daher lediglich der festgestellte Pflegebedarf des Kindes ein entscheidungsrelevantes Kriterium, das dann zu einer Abweisung des Antrages führen konnte, wenn kein relevanter Pflegebedarf im Sinne des § 4 Abs. 2 festgestellt werden konnte. Aus diesen Erfahrungswerten ergab sich sohin, dass die Anspruchsvoraussetzung der Vollendung des 3. Lebensjahres einer pflegebedürftigen Person und sohin auch die Nachsichtsgewährung wegen sozialer Härte entbehrlich sind. Dies entspricht auch dem Grundsatz der einkommensunabhängigen Gewährung des Pflegegeldes.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 2):

Die Neufassung der Stufen 4, 6 und 7 des § 4 Abs. 2 des Bundespflegegeldgesetzes mit der Novelle BGBl. I Nr. 111/1998 machte im Sinne der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen, BGBl. Nr. 866/1993, auch die Anpassung des gleichartigen § 4 Abs. 2 des Wiener Pflegegeldes erforderlich. Aus den Erfahrungen des Vollzuges des Wiener Pflegegeldgesetzes seit dem 1.7.1993 läßt sich ersehen, dass innerhalb der Stufe 3 eine breite Streuung auftritt, die sachlich nicht ganz vertretbar erscheint. Durch die Herabsetzung des durchschnittlichen Pflegebedarfes von mehr als 180 Stunden auf mehr als 160 Stunden durchschnittlich im Monat als Voraussetzung für ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 4 soll sichergestellt werden, dass sämtliche pflegebedürftigen Menschen der Stufe 3, deren Pflege doch schon sehr aufwendig ist, in Hinkunft ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 4 erhalten.

Bis zur Stufe 4 erfolgt die Abgrenzung lediglich nach dem zeitlichen

Pflegebedarf. Die Einstufung entsprechend dem festgestellten zeitlichen Pflegebedarf stellte bisher nach den Erfahrungen in der Vollzugspraxis keine Schwierigkeit dar. Auch die betroffenen Menschen bzw. deren Pflegepersonen können eine Einstufung nach dem Kriterium des zeitlichen Pflegebedarfes unschwer nachvollziehen. Für die Stufen 5, 6 und 7 waren schon bisher zusätzliche Pflegebedarfskriterien entscheidungsrelevant.

Insbesondere das Kriterium der "dauernden Beaufsichtigung" war für betroffene Menschen wie deren Pflegepersonen nur schwer faßbar, da dieser Terminus umgangssprachlich einen anderen Sinngehalt aufweist, als der Gesetzgeber diesem beimessen wollte. Dies führte sohin zu unterschiedlichen Interpretationen der Entscheidungsträger einerseits und der betroffenen Menschen bzw. deren Pflegepersonen andererseits. Die Pflegepersonen fühlen sich verständlicherweise verpflichtet, einen pflegebedürftigen Menschen nicht allein zu lassen, auch wenn ihm de facto keine unmittelbare Gefahr droht, d.h. keine Notwendigkeit einer dauernden Beaufsichtigung im Sinne des § 4 Abs. 2 Stufe 6 vorliegt. Die Pflegepersonen können daher oftmals eine Einstufung in eine niedrigere Pflegegeldstufe nicht akzeptieren.

Die Neufassung der Einstufungskriterien für die Stufe 6 dient daher insbesondere der Klarheit und Rechtssicherheit; diese Kriterien der Stufe 6, Ziffer 1 und 2, entsprechen auch der bisherigen Judikatur des Obersten Gerichtshofes zur Stufe 6.

Für die Zuordnung in die Stufe 6 sollen neben dem zeitlichen Pflegebedarf von mehr als 180 Stunden im Monat entweder zusätzliche unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson wegen Eigen- oder Fremdgefährdung notwendig sein. Zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen liegen dann vor, wenn ein im vorhinein festgelegter Pflegeplan nicht eingehalten werden kann und diese unkoordinierbaren Betreuungsmaßnahmen auch regelmäßig während der Nachtstunden, d.h. nahezu jede Nacht, erbracht werden müssen. Zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen sind etwa dann zu erbringen, wenn wegen einer Schlucklähmung regelmäßiges Absäugen, Aufsetzen oder Umlagern des pflegebedürftigen Menschen erforderlich ist. Auch das Beruhigen und das Zurückbringen bei nächtlicher Verwirrtheit und Umtriebigkeit wird im Sinne der Mobilitätshilfe im

engeren Sinn darunter zu verstehen sein.

Die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson im Wohnbereich kann bei Menschen mit einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Erkrankung dann notwendig sein, wenn die Gesundheit des pflegebedürftigen Menschen selbst oder einer anderen Person gefährdet ist. Wenn jemand beispielsweise auf Grund einer geistigen Behinderung oder psychischen Erkrankung zu tätlichen Angriffen gegenüber Dritten neigt - nicht jedoch lediglich in Form von verbalen Attacken - oder Gefahr läuft, sich selbst zu verletzen - weil er etwa immer wieder mit dem Kopf gegen die Wand schlägt -, ist eine Pflegeperson zur Verhinderung dieser aggressiven Handlungen erforderlich. Die Notwendigkeit einer "dauernden Anwesenheit" im Sinne der Stufe 6 Z 2 ist jedoch nur dann gegeben, wenn eine solche Eigen- oder Fremdgefährdung wahrscheinlich ist. Die bloße "Möglichkeit" einer solchen Situation reicht nicht aus. Für die Zuerkennung der Stufe 6 ist eine Sitzwache neben dem Bett nicht erforderlich. Es genügt die Notwendigkeit einer weitgehend permanenten Anwesenheit einer Pflegeperson im Wohnbereich bzw. in unmittelbarer Nähe des pflegebedürftigen Menschen.

Die Neudefinition der Stufe 7 soll gleichfalls der Schaffung von mehr Klarheit und Rechtssicherheit dienen und entspricht ebenfalls der Judikatur des Obersten Gerichtshofes zur Stufe 7. Anstelle des Kriteriums der "praktischen Bewegungsunfähigkeit" sollen in Anlehnung an die Judikatur des Obersten Gerichtshofes die Begriffe "zielgerichtete Bewegungen" und "funktionelle Umsetzung" Aufnahme finden. In den Fällen der Z 1 ist eine funktionelle Umsetzung, d.h. aktive Durchführung willentlich geplanter Bewegungen, keiner der vier Extremitäten möglich. Kann der pflegebedürftige Mensch beispielsweise durch den Einsatz von hochtechnischen Geräten mit dem Mund oder den Augen eine willentlich geplante Aktion durchführen, z.B. langsam am PC Worte schreiben, ist er trotzdem in die Stufe 7 einzuordnen, da für nahezu alle Alltagsverrichtungen und Tätigkeiten die Hilfe einer anderen Person notwendig ist. Bei diesen Personen ist etwa auch die Hilfestellung beim Trinken in Form von Führen des Glases oder der Schnabeltasse und die richtige Lagerung hierfür erforderlich. Dieser Pflegeeinsatz muß rund um die Uhr geleistet werden und erfordert auch ein hohes Maß an praktischem Wissen der

Pflegeperson.

Ein "gleichzuachtender Zustand" liegt etwa dann vor, wenn der pflegebedürftige Mensch an sich noch über eine gewisse Mobilität verfügt, diese aber insbesondere auf Grund des Angewiesenseins auf bestimmte lebenserhaltende technische Geräte nicht nützen kann und dadurch für alle Alltagsverrichtungen auf die Hilfe einer Pflegeperson angewiesen ist. Darunter ist aber nicht die stundenweise Einschränkung der Beweglichkeit während der Verabreichung von Infusionen oder auch der Durchführung einer Dialyse zu verstehen.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 3):

Durch diese Ergänzung, die bereits bisher zum Teil im § 3 Abs. 3 der Einstufungsverordnung zum Wiener Pflegegeldgesetz enthalten war, soll die schon bisher übliche und der Judikatur des Obersten Gerichtshofes entsprechende Vorgangsweise bei der Beurteilung des Pflegebedarfes von Kindern und Jugendlichen aus Gründen der Rechtssicherheit in das Gesetz aufgenommen werden.

Das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten. Da auch nichtbehinderte Kinder und Jugendliche abhängig vom jeweiligen Lebensalter bestimmte Verrichtungen nicht selbständig durchführen können bzw. der Anleitung oder Beaufsichtigung bedürfen, wird bei der Beurteilung des Pflegebedarfes nur jenes Ausmaß an Betreuung und Hilfe berücksichtigt, das über das altersmäßig erforderliche Ausmaß hinausgeht. So können etwa auch nichtbehinderte Kinder und Jugendliche üblicherweise sämtliche Hilfsverrichtungen mit Ausnahme der Mobilitätshilfe im weiteren Sinn bis etwa zum 15. Lebensjahr nicht selbständig durchführen, weshalb ein Hilfsbedarf bei diesen Verrichtungen im Regelfall erst ab Vollendung des 15. Lebensjahres zu berücksichtigen sein wird. Selbstverständlich muß jedoch im Einzelfall eine verzögerte Entwicklung durch körperliche, geistige oder psychische Defizite bei der Beurteilung des Pflegebedarfes berücksichtigt werden. Entsprechend den zu erwartenden Entwicklungsschritten wird es auch erforderlich sein, in relativ kurzen Zeitabständen Nachuntersuchungen vorzunehmen.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 4):

Die vorgeschlagene Bestimmung stellt lediglich eine im Hinblick auf die Neuregelung der Mindesteinstufungen - § 4 a des ggst. Gesetzes - erforderliche Anpassung dar.

Zu Z 3 (§ 4a):

Im Wiener Pflegegeldgesetz sollen auch Personen Aufnahme finden, die nicht pflegebedürftig im klassischen Sinn sind. Damit soll auch den besonderen pflegerelevanten Bedürfnissen der hochgradig sehbehinderten, blinden und taubblinden Personen und jener Gruppe von schwerbehinderten Menschen, die zur selbständigen Lebensführung auf den aktiven Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen sind, Rechnung getragen werden. In Hinkunft soll anhand der medizinisch eindeutigen Diagnose und den damit verbundenen Funktionsausfällen der weitgehend gleichartige Pflegebedarf in Form einer Mindesteinstufung berücksichtigt werden. Diese Neufassung dient der präziseren Umschreibung des Personenkreises, da bisher eine sehr breite Palette von Auslegungsmöglichkeiten bestanden und damit zu Problemen in der Einstufung geführt hat.

Die Mindesteinstufung soll nicht nur auf das Hilfsmittel Rollstuhl abgestellt, sondern mit dem Vorliegen bestimmter Diagnosen verknüpft werden. So kann sichergestellt werden, dass bei der Mindesteinstufung jener Personenkreis an behinderten Menschen erfaßt wird, der zur selbstbestimmten Lebensführung auf den aktiven Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen ist. Der Rollstuhl dient dieser Personengruppe zur Überwindung der Mobilitätseinschränkung und wird völlig selbständig, allenfalls unter Nutzung technischer Adaptierungen (wie etwa einem elektrischen Antrieb) gehandhabt. Damit wird dieser Gruppe die selbstbestimmte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, die Integration bei der Ausbildung und Berufsausübung, usw. erleichtert.

Als Abgrenzungskriterien werden die Ausfallerscheinungen bei bestimmten Krankheits- und Behinderungsmustern herangezogen. Die im

Regelfall typischen Pflegemaßnahmen, die grundsätzlich auch bei der funktionellen Beurteilung des Pflegebedarfes relevant sind, werden dem Mobilitätsbedarf dieser Gruppen entsprechend berücksichtigt.

Vor Vollendung des 14. Lebensjahres ist eine diagnosebezogene Mindesteinstufung bei Personen, die zur eigenständigen Lebensführung überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen sind, aus ärztlicher Sicht nicht zweckmäßig, da bei Kindern der Erfolg rehabilitativer Maßnahmen in vielen Fällen noch nicht abgeschätzt werden kann. Es ist auch die Persönlichkeitsreifung abzuwarten, um die wichtigen Aspekte der psychischen Verarbeitung beurteilen zu können.

Eine Mindesteinstufung in Stufe 3 ist dann gerechtfertigt, wenn auf Grund der angeführten Diagnosen eine derart schwere Beeinträchtigung der Gehfähigkeit vorliegt, dass der Pflegebedürftige zur Fortbewegung innerhalb und außerhalb der Wohnung überwiegend auf den selbständigen Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen ist. Die oberen Extremitäten sind hinsichtlich grober Kraft und Feinmotorik nicht betroffen. Der Pflegebedürftige kann selbständig einen Transfer in und aus dem Rollstuhl durchführen und einen mechanischen Rollstuhl selbständig und aktiv benützen.

Eine Mindesteinstufung in Stufe 4 ist dann vorzunehmen, wenn zusätzlich eine Blasen-/Mastdarmlähmung oder eine Harn-/Stuhlinkontinenz vorliegt.

Eine Mindesteinstufung in Stufe 5 ist dann gerechtfertigt, wenn neben dem aktiven Gebrauch eines Rollstuhles, erforderlichenfalls auch eines Elektrorollstuhles, eine derart schwere Beeinträchtigung der oberen Extremitäten vorliegt, dass zum Transfer in und aus dem Rollstuhl die Hilfe einer anderen Person notwendig ist.

Um eine möglichst objektive Beurteilung der Sehbehinderung unabhängig von Alter und Berufstätigkeit zu ermöglichen, soll die entsprechende Sehleistung als Einstufungskriterium definiert werden. Grundlage stellt jedenfalls immer eine augenfachärztliche Untersuchung, bestehend aus einer Visusbestimmung und der Feststellung der Gesichtsfeldeinschränkung, dar. Die nun exakt

definierten Werte der Sehleistung entsprechen aus augenfachärztlicher Sicht der bisherigen in der Einstufungsverordnung zum WPGG allgemein gefaßten Definition der hochgradigen Sehbehinderung und Blindheit. Die Mindesteinstufung für hochgradig sehbehinderte und blinde Menschen stellt eine *lex specialis* dar, die Vorschrift des § 4 Abs. 3 ist daher in diesen Fällen nicht anzuwenden.

Die Mindesteinstufung schließt natürlich nicht aus, dass ein höheres Pflegegeld zu leisten ist, wenn auf Grund weiterer Behinderungen die Voraussetzungen für eine höhere Einstufung vorliegen. Der Abs. 7 normiert daher, dass in diesen Fällen ein höheres Pflegegeld gebührt. Eine Addition der bei dieser funktionellen Beurteilung ermittelten Stundenwerte mit den der Mindesteinstufung zugrundeliegenden Zeitwerten ist nicht zulässig. Im übrigen ist zu beachten, dass es sich bei den in § 4a geregelten Fällen um Mindesteinstufungen handelt, d. h., dass etwa bei Vorliegen einer Multiplen Sklerose allein und bei entsprechendem Pflegebedarf auch z.B. ein Pflegegeld der Stufe 6 gewährt werden kann.

Zu Z 4 (§ 6):

Der vorgeschlagene § 6, 1. Satz soll klarer als bisher zum Ausdruck bringen, dass alle Leistungen, die aufgrund von bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen bzw. ausländischen Rechtsvorschriften zum Zweck der Abgeltung (gänzlichen oder teilweisen) des Mehraufwandes wegen Pflegebedürftigkeit gewährt werden, auf das Pflegegeld anzurechnen sind.

Die Erhöhung der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 ab 1. Jänner 1999 im Ausmaß von 125 S monatlich sowie ab 1. Jänner 2000 im Ausmaß von 150 S monatlich soll auch jenen erheblich behinderten Kindern, die Pflegegeld beziehen, in vollem Ausmaß zugute kommen. Es ist daher erforderlich, den Betrag der erhöhten Familienbeihilfe, der derzeit gemäß § 6 WPGG angerechnet wird, ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen. Hinsichtlich der Anpassung des Schillingbetrages an die ab 1.1.2002 geltende Währungseinheit "EURO" wird auf Artikel

V dieses Gesetzes hingewiesen.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 1):

Die Neufassung des § 7 Abs. 1 stellt einerseits eine Anpassung im Hinblick auf die Aufnahme der diagnosebezogenen Einstufungen durch § 4 a in das Gesetz selbst dar und andererseits eine Ergänzung dahingehend, jene Fallkonstellationen, in denen die Leistungszuständigkeit vom Bund zum Land Wien wechselt, ausdrücklich im Gesetz geregelt zu haben. Wenngleich diese Fälle wohl äußerst selten vorkommen - vorstellbar etwa bei Wegfall einer befristet gewährten Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension -, entspricht es doch dem Bedürfnis nach Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 2):

Wenn in Ausnahmefällen zum Zeitpunkt der Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes bereits feststeht, dass eine Anspruchsvoraussetzung zu einem bestimmten Zeitpunkt mit Sicherheit oder sehr hoher Wahrscheinlichkeit wegfallen wird, erfolgt eine befristete Zuerkennung des Pflegegeldes. Nach der derzeitigen Rechtslage könnte die Leistung erst wieder ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat zuerkannt werden. Mit der Regelung des § 7 Abs. 2 soll in solchen Fällen ein kontinuierlicher Bezug eines Pflegegeldes sichergestellt werden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen und die Antragstellung innerhalb von drei Monaten ab Ablauf der Frist erfolgt.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 3):

Die Aufnahme der Aliquotierung des Pflegegeldes für den Monat des Ablebens des Bezugsberechtigten wurde durch die Neufassung der Abs. 1 und 2 des § 7 notwendig, um eine klare und nachvollziehbare Systematik beizubehalten.

Zu Z 6 (§ 10 Abs. 3):

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 10 Abs. 3 stellt lediglich eine notwendige Anpassung im Sinne der gegenständlichen Novelle dar.

Zu Z 7 (§ 11 Abs. 2):

Die Änderung des § 11 Abs. 2 stellt eine Maßnahme der Harmonisierung dieser Bestimmung zur Bestimmung des § 12 Bundespflegegeldgesetz in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 111/1998 dar.

Nach der derzeitigen Gesetzeslage ruht das Pflegegeld auch während eines Kuraufenthaltes in einer Krankenanstalt, sofern ein Träger der Sozialversicherung, der Bund oder eine Krankenfürsorgeanstalt für die Kosten aufkommt. Wenn eine Kur allerdings in einer Einrichtung absolviert wird, die nicht als Krankenanstalt im Sinne der §§ 1 und 2 des Krankenanstaltengesetzes gilt, wird das Pflegegeld weiter geleistet. Da diese Unterscheidung sachlich nicht zu begründen ist, soll normiert werden, dass das Pflegegeld auch in diesen Fällen ruht. Durch die Aufnahme der Wortfolge "einer stationären Einrichtung für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation, Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge, zur Festigung der Gesundheit oder der Unfallheilbehandlung im In- oder Ausland" sollen alle Arten einer stationären Unterbringung bei Rehabilitations-, Kur-, Genesungs- und Erholungsaufenthalten erfaßt werden.

Durch die Formulierung "überwiegend aufkommt" soll sichergestellt werden, dass ein Ruhen auch dann eintritt, wenn vom Pflegebedürftigen Eigenleistungen im Form von Zuzahlungen bzw. Spitalskostenbeiträge zu leisten sind.

Durch die Einfügung der Landesfonds als mögliche Kostenträger soll der durch die Krankenanstaltengesetz-Novelle 1996, BGBl. Nr. 751/1996, eingeführten leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung Rechnung getragen werden. Darüberhinaus war es auch notwendig, die Träger der Sozialhilfe ebenfalls als mögliche Kostenträger im Gesetz anzuführen.

Zu Z 7 (§ 11 Abs. 3):

Derzeit ist das Pflegegeld bis zum Beginn der fünften Woche weiter zu leisten, wenn der Pflegegeldbezieher trotz des stationären Aufenthaltes pflegebedingte Kosten zu tragen hat, die sich aus einem zumindest der Unfallversicherungspflicht unterliegenden Dienstverhältnis mit einer Pflegeperson ergeben. Das Pflegegeld soll auch dann weiter geleistet werden, wenn die Pflegeperson nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG pflichtversichert ist und der Pflegegeldbezieher in diesem Zusammenhang weiterhin anfallende Aufwendungen nachweist. Um den Pflegegeldbezieher in die Lage zu versetzen, ausreichend zu disponieren, soll nunmehr der Weiterbezug des Pflegegeldes für die Dauer von längstens drei Monaten ermöglicht werden und auch darüber hinaus, wenn dadurch soziale Härtefälle vermieden werden können.

Mit dem Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997 - ASRÄG 1997 (BGBl. I Nr. 139/1997) wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1998 im Bereich der Pensionsversicherung eine begünstigte Weiterversicherung für Personen eingeführt, die einen nahen Angehörigen mit einem Pflegebedarf im Ausmaß der Stufen 5, 6 oder 7 betreuen und aus diesem Grunde ihre Erwerbstätigkeit aufgeben mußten. In diesen Fällen übernimmt der Bund den fiktiven Dienstgeberbeitrag. Da anzunehmen ist, dass der auf die Pflegeperson entfallende Beitragsteil durch das Pflegegeld finanziert wird, soll daher auch für diese Fälle eine Ausnahmebestimmung geschaffen werden.

Bei stationärem Aufenthalt von Kindern, unmündigen Minderjährigen oder geistig Behinderten wird manchmal auch eine Begleitperson stationär mit aufgenommen. Die Anwesenheit einer vertrauten Betreuungsperson liegt im Interesse des Pflegebedürftigen, weil damit bessere Aussichten auf Genesung und intensivere Betreuungsmaßnahmen gewährleistet werden. Das Ruhen des Pflegegeldes in diesen Fällen stellt zweifellos eine Härte dar, zumal die anwesende Pflegeperson häufig einen Teil der Pflege (z.B. tägliche Körperpflege, Füttern) erbringt. Außerdem erwachsen der Begleitperson in vielen Fällen wesentliche zusätzliche Aufenthaltskosten, die der jeweilige Rechtsträger einer Krankenanstalt wegen der Unterbringungsleistungen für diese

Begleitperson verrechnet.

Bei der Formulierung "weil der Aufenthalt ohne diese nicht möglich wäre" ist insbesondere an Kuraufenthalte gedacht, bei denen das erforderliche Pflegepersonal in der jeweiligen Einrichtung nicht vorhanden ist.

Aus Gründen der Einheitlichkeit und administrativen Vereinfachung wird der Betrag, der im Falle eines stationären Aufenthaltes ruht, unter Zugrundelegung eines Dreißigstels des monatlichen Pflegegeldes ermittelt. Diese Berechnungsart soll nunmehr auch in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu Z 7 (§ 11 Abs. 7 und 8):

Diese Regelungen stellen lediglich eine nähere Präzisierung und klarere systematische Gliederung dar.

Zu Z 8 (§ 14 Abs. 1) und Z 13 (§ 35 Abs. 7):

Diese Maßnahme wurde notwendig, weil die Verwaltungspraxis gezeigt hat, dass die Auszahlung des Pflegegeldes im Vorhinein insbesondere beim Wegfall einer Anspruchsvoraussetzung bzw. beim Ableben des Pflegegeldbeziehers zu Rückforderungsansprüchen führt, die oftmals in keinem Verhältnis zu dem dafür erforderlichen Verwaltungsaufwand stehen.

Die im § 35 Abs. 7 vorgeschlagene Übergangsregelung soll eine schrittweise Umsetzung der Änderung des Fälligkeits- und Auszahlungszeitpunktes ermöglichen und die pflegebedürftigen Menschen bzw. deren Pflegepersonen sowenig wie möglich belasten.

Zu Z 8 (§ 14 Abs. 3):

Mit dieser Bestimmung soll ein Sonderfall einer Auszahlung bei Inanspruchnahme ambulanter und teilstationärer Pflegeleistungen geschaffen werden. Unter Pflegeleistungen sind nur Maßnahmen der

Betreuung und Hilfe im Sinne der Einstufungsverordnung zum WPGG zu verstehen. Eine Auszahlung des Pflegegeldes an den Empfänger des Kostenersatzes kommt nur in Betracht, wenn die pflegebedürftige Person mit der Zahlung des Kostenersatzes mindestens zwei Monate im Verzug ist. Ein allfälliger Differenzbetrag zur jeweiligen Pflegegeldstufe gebührt dem Pflegebedürftigen. Der Zweck dieser Regelung besteht darin, die Treffsicherheit der Transferleistung zu verbessern und durch direkte Auszahlung des Pflegegeldes an den Leistungserbringer bei Zahlungsverzug den Verwaltungsaufwand zur Hereinbringung und Exekution von Forderungen zu vermeiden.

Nach der ständigen Judikatur des OGH ist die Auszahlung einer dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen Leistung keine Leistungssache und daher den ordentlichen Gerichten entzogen und fällt somit nicht in die sukzessive Kompetenz.

Zu Z 9 (§ 16 Abs. 1)

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass beim Ersatz des Pflegegeldes durch Sachleistungen in Einzelfällen die Anspruchsberechtigten die Annahme der Sachleistungen ohne triftigen Grund verweigern. In derartigen Fällen soll als Rechtsfolge der entsprechende Anspruch auf Pflegegeld in Hinkunft für die Dauer der Weigerung ruhen, zumal der Zweck der Leistung (§ 1) nicht erreicht werden und andererseits Sachleistungen gegen den ausdrücklichen Willen der pflegebedürftigen Person nicht erbracht werden können.

Zu Z 10 (§ 20):

Diese Ergänzung im § 20 stellt eine Maßnahme dar, die im Sinne der Bestimmung des Art. 7 Abs. 1 B-VG in der Fassung der Novelle BGBI. I Nr. 87/1997 eine etwaige Benachteiligung der Anspruchswerber bzw. der Anspruchsberechtigten dadurch hintanhaltend soll, dass im Rahmen des Ermittlungsverfahrens bzw. der Erledigung des Verfahrens mittels Bescheides oder Mitteilung auf die persönlichen Verhältnisse - also den Gesundheitszustand bzw. die Art der Behinderung - der Anspruchswerber bzw. Anspruchsberechtigten Bedacht zu nehmen ist.

Wenngleich diese Möglichkeiten der flexiblen Gestaltung des Ermittlungsverfahrens und der Erledigung des Verfahrens bereits nach den Bestimmungen des AVG vorhanden sind, erschien es doch notwendig, insbesondere im Hinblick auf die Eigenart des Verfahrens in Pflegegeldsachen, *expressis verbis* auf diese Möglichkeiten hinzuweisen.

Zu Z 11 (§ 20 a):

Die Möglichkeit, bei der Untersuchung eine Vertrauensperson beizuziehen, liegt primär im Interesse des pflegebedürftigen Menschen. In vielen Fällen - besonders bei Pflege im familiären Bereich - wird die Vertrauensperson zugleich auch Pflegeperson sein, sodass ihre Anwesenheit und Anhörung bei der Begutachtung auch für die Klärung der Pflegesituation von Vorteil sein wird.

In stationären Einrichtungen und im ambulanten Bereich werden die erbrachten Pflegemaßnahmen in Pflegedokumentationen festgehalten. Durch die Einsichtnahme in diese Unterlagen bei der Begutachtung und die zusätzlichen Informationen der Pflegeperson im stationären Bereich wird die exakte Feststellung des Pflegebedarfes wesentlich erleichtert.

Zu Z 12 (§ 21 Abs. 2 und 3):

Durch die Aufnahme dieser Bestimmung soll festgelegt werden, wer zur Stellung eines Antrages auf Pflegegeld legitimiert ist. Gleichzeitig soll dem Wunsch der Kostenträger Rechnung getragen werden, wobei dadurch keine Parteistellung begründet werden soll. Da auch das BPGG dem Sozialhilfeträger eine Antragsberechtigung einräumt, wäre damit im Bereich des Vollzuges des Bundespflegegeldgesetzes und des Wiener Landespflegegeldgesetzes eine einheitliche Vorgangsweise sichergestellt.

Zu Z 13 (§ 35):

Die Übergangsbestimmung des Abs. 1 wurde notwendig, da seitens des Landes Wien an Personen, die Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 3 des Bundespflegegeldgesetzes in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/1998 der jeweiligen Kammer bezogen haben, Pflegegelder bei Zutreffen der Anspruchsvoraussetzungen im Sinne der §§ 3 und 4 des Wiener Pflegegeldgesetzes geleistet wurden.

Mit der Neufassung des § 3 Abs. 3 BPGG durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/1998 ist nun klargestellt, dass Bezieher von Leistungen im Sinne dieser Gesetzesstelle mittels Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales in den anspruchsberechtigten Personenkreis nach dem BPGG einbezogen werden können. Gemäß der Bestimmung des § 3 Abs. 2 Z 1 WPGG in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. ... sind diese Personen jedoch vom anspruchsberechtigten Personenkreis nach dem WPGG ausgenommen. Um Härtefälle, wie sie mit einer Entziehung der Pflegegelder des obgenannten Personenkreises mit 1.1.1999 entstehen könnten, zu vermeiden, werden die seitens des Landes Wien nach der vor dem 1.1.1999 bestanden habenden Rechtslage gewährten Pflegegelder in einem Übergangszeitraum bis 31.8.1999 als privatwirtschaftlich gewährte Leistung weitergewährt. Die über diesen Zeitpunkt hinausgehende Absicherung des pflegebedingten Mehraufwandes dieses Personenkreises obliegt der Einigung zwischen dem Bund und der jeweiligen gesetzlichen Interessensvertretung.

Abs. 2 soll klarstellen, dass in Fällen, in denen die Antragstellung oder die Einleitung des amtswegigen oder gerichtlichen Verfahrens vor dem 1. Jänner 1999 erfolgt und das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, bis zum Inkrafttreten der Novelle die alte Rechtslage beurteilt wird. Ab 1. Jänner 1999 soll der Anspruch nach der neuen Rechtslage beurteilt werden. Die Abs. 5 und 6 enthalten Sonderregelungen.

Pflegebedürftige Personen, die derzeit ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 3 beziehen und denen durch die Neufassung des Zuordnungskriteriums zur Stufe 4 ein Anspruch auf ein höheres

Pflegegeld erwächst, sollen das ab dem Inkrafttreten dieser Novelle gebührende Pflegegeld von Amts wegen erhalten. Damit wird eine den Interessen des Betroffenen entsprechende rasche und effiziente Umsetzung der geänderten Rechtslage gewährleistet.

Aus Kostengründen und aus Gründen der Verfahrensökonomie soll die Entscheidung gemäß Abs. 3 nach Möglichkeit ohne zusätzliche ärztliche Begutachtung vorgenommen werden.

Durch die Bestimmungen der Abs. 5 und 6 soll vermieden werden, dass es bei unverändertem Pflegebedarf auf Grund der Änderung der Einstufungskriterien oder des Außerkrafttretens der §§ 7 und 8 der Einstufungsverordnung zum WPGG zu einer Minderung des Pflegegeldes kommt. Dieser Schutz soll auch im Falle des Zuständigkeitswechsels gemäß § 9 Abs. 1 zweiter Satz und für Verfahren, deren Einleitung vor dem 1. Jänner 1999 erfolgt ist und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle noch nicht abgeschlossen sind, gelten.

Zu Artikel II

Zu Z 1 (§ 31 Abs. 1 2. Satz):

Dieser Satz hatte zu entfallen, da die Bestimmung des § 4 Abs. 1 WPGG mit der gegenständlichen Novelle die Anspruchsvoraussetzung der Vollendung des 3. Lebensjahres des Pflegegeldwerbers beseitigt hat.

Zu Z 2 und 3 (§ 31 Abs. 2 und 4):

Hierbei handelt es sich lediglich um Anpassungen im Hinblick auf die ggst. Novellierung des Wiener Pflegegeldgesetzes bzw. die Novellierung des Bundespflegegeldgesetzes - BGBl. I Nr. 111/1998.

Zu Z 4 (§ 67 Abs. 4):

Diese Anpassung wurde durch die Änderung des Wiener Pflegegeldgesetzes erforderlich.

Zu Artikel III

Zu Z 1 und 2 (§ 13 Abs. 1 und 3):

Bei den vorgeschlagenen Abänderungen und Ergänzungen handelt es sich um bloße Anpassungsmaßnahmen an die durch die ggst. Novelle und durch die Wiederverlautbarung der Pensionsordnung 1995 geschaffenen geänderten Rechtslagen.

Zu Z 3 (§ 13 Abs. 6):

Diese Anpassung wurde durch die Änderung des Wiener Pflegegeldgesetzes erforderlich.

Zu Artikel IV

Die durch die vorgeschlagene Bestimmung rückwirkende Inkraftsetzung dieses Gesetzes mit 1.1.1999 ist erforderlich erschienen, um die Rechtslage im Wirkungsbereich des Landes Wien mit jener des Bundes zu harmonisieren.

Hinsichtlich des Art. I Z 8 - § 14 Abs. 1 - und Z 13 - § 35 Abs. 7 - war es erforderlich, den Zeitpunkt des Inkrafttretens erst mit 1.7.2000 festzulegen, da der Zeitpunkt der Fälligkeit und Auszahlung des Pflegegeldes bis dahin noch am Monatsersten im voraus für das jeweilige Monat gelegen ist.

Hinsichtlich des Art. I Z 8 - § 14 Abs. 3 - wurde der Inkrafttretenszeitpunkt mit dem Tag festgelegt, der auf die Kundmachung folgt, um - dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung entsprechend - eine möglichst reibungslose Umsetzung zu gewährleisten, da die rückwirkende Anwendung einer derartigen Bestimmung ihrem Inhalt zuwider laufen würde.

Zu Artikel V

Die vorgeschlagene Bestimmung stellt eine Maßnahme dar, die unter Berücksichtigung des Erlasses der Magistratsdirektion - Verfassungs- und Rechtsmittelbüro vom 4. März 1998, Zl. MD-VfR - 410/97, erforderlich ist.

11. 03. 1998

Die vorgeschlagene Bestimmung ist mit dem Inhalt des Erlasses der Magistratsdirektion - Verfassungs- und Rechtsmittelbüro vom 4. März 1998, Zl. MD-VfR - 410/97, vereinbar.

Zu Artikel V

Die Bestimmung ist mit dem Inhalt des Erlasses der Magistratsdirektion - Verfassungs- und Rechtsmittelbüro vom 4. März 1998, Zl. MD-VfR - 410/97, vereinbar.

Die Bestimmung ist mit dem Inhalt des Erlasses der Magistratsdirektion - Verfassungs- und Rechtsmittelbüro vom 4. März 1998, Zl. MD-VfR - 410/97, vereinbar.

Die Bestimmung ist mit dem Inhalt des Erlasses der Magistratsdirektion - Verfassungs- und Rechtsmittelbüro vom 4. März 1998, Zl. MD-VfR - 410/97, vereinbar.

WIENER PFLEGEgeldGESETZ - WPGG -

Stand: 20. September 1996

**Gesetz, mit dem in Wien ein einheitliches
Pflegegeld eingeführt wird**

Fundstellen der Rechtsvorschrift und ihrer Änderungen:

30.06.1993 LGBl 1993/42
06.09.1995 LGBl 1995/66
12.06.1996 LGBl 1996/23
20.09.1996 LGBl. 1996/47

Personenkreis

- § 3. (1)** Voraussetzungen für die Leistung eines Pflegegeldes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist, daß der An spruchswerber
- 3. a)** nicht eine der im § 3 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätte, oder
- b)** nicht ein Pflegegeld nach der Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967, dem Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, oder dem Wiener Bezügegesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/1973, bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätte.
- (2)** Nicht zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen zählen je denfalls die Personen:
- 1.** die gemäß § 3 Abs. 2 BPGG durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales in den persönlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen werden können, oder

WIENER PFLEGEgeldGESETZ- NOVELLE 1999

WPGG - NOVELLE 1999

LANDESGESETZ,

mit dem das Wiener Pflegegeldgesetz,
die Pensionsordnung 1995 und
das Unfallfürsorgegesetz 1967 geändert werden

ARTIKEL I

- 3. a)** nicht eine der im § 3 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 111/1998, angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätte, oder
- b)** nicht ein Pflegegeld nach der Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 67/1995 in der Fassung des Art. II der Wiener Pflegegeldgesetznovelle 1999, dem Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969 in der Fassung des Art. III der Wiener Pflegegeldgesetznovelle 1999 oder dem Wiener Bezügegesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 71/1995, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 18/1999, bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätte.
- 1.** die gemäß § 3 Abs. 3 BPGG durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales in den persönlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen werden können, oder

2. die gemäß § 3 Abs. 3 BPGG durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales in den persönlichen Geltungsbe- reich dieses Gesetzes einbezogen werden können, oder
- (3) Den österreichischen Staatsbürgern sind gleichgestellt:
 3. Fremde, denen gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Ge- währung von Asyl, BGBl. Nr. 8/1992, Asyl gewährt wurde, oder

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

- § 4. (1) Das Pflegegeld gebührt bei Zutreffen der Anspruchsvorausset- zungen ab Vollendung des dritten Lebensjahres, wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbe- darf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate an- dauern wird oder würde. Pflegegeld kann auch vor Vollendung des dritten Lebensjahres gewährt werden, wenn dies unter Be- dachtnahme auf die persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung besonderer sozialer Härten erfor- derlich ist, insbesondere wenn der durch die Behinderung be- dingte zusätzliche Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich beträgt.

(2) Anspruch auf Pflegegeld besteht in der Höhe der

Stufe 4

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 6

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn dauernde Beaufsichtigung oder ein gleichzuachtender Pflegeaufwand erforderlich ist;

2. die gemäß § 3 Abs. 4 BPGG durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales in den persönlichen Geltungsbe- reich dieses Gesetzes einbezogen werden können, oder
3. Fremde, denen gemäß § 7 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl. I Nr. 76/1997, Asyl gewährt wurde, oder

§ 4 wird neu gefaßt. § 4 Abs. 1 bis 4 lauten:

- § 4. (1) Das Pflegegeld gebührt bei Zutreffen der Anspruchsvorausset- zungen, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psy- chischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständi- ge Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.

(2) Anspruch auf Pflegegeld besteht in der Höhe der

Stufe 4

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 160 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 6

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn

1. zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforder- lich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder
2. die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrneh- mlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist;

Stufe 7

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn praktische Bewegungsunfähigkeit oder ein gleichzuachtender Zustand vorliegt.

(3) Nähere Bestimmungen für die Beurteilung des Pflegebedarfes sind von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen. Die Verordnung hat insbesondere festzulegen:

1. eine Definition der Begriffe „Betreuung“ und „Hilfe“;
2. Richtwerte für den zeitlichen Betreuungsaufwand, wobei verbindliche Mindestwerte zumindest für die tägliche Körperpflege, die Zubereitung und das Einnehmen von Mahlzeiten sowie für die Verrichtung der Notdurft festzulegen sind;
3. verbindliche Pauschalwerte für den Zeitaufwand der Hilfsrichtungen, wobei der gesamte Zeitaufwand für alle Hilfsrichtungen mit höchstens 50 Stunden pro Monat festgelegt werden darf, und
4. Mindesteinstufungen für bestimmte Gruppen von behinderten Personen mit einem weitgehend gleichartigen Pflegebedarf.
Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden, sofern sie keine Herabsetzung der Höhe des Pflegegeldes vorsieht.

Stufe 7

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn

1. keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder
2. ein gleichzuachtender Zustand vorliegt.

(3) Bei der Beurteilung des Pflegebedarfes von Kindern und Jugendlichen ist nur jenes Ausmaß an Pflege zu berücksichtigen, das über das erforderliche Ausmaß von gleichaltrigen nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen hinausgeht.

(4) Nähere Bestimmungen für die Beurteilung des Pflegebedarfes sind von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen. Die Verordnung hat insbesondere festzulegen:

1. eine Definition der Begriffe „Betreuung“ und „Hilfe“
2. Richtwerte für den zeitlichen Betreuungsaufwand, wobei verbindliche Mindestwerte zumindest für die tägliche Körperpflege, die Zubereitung und das Einnehmen der Mahlzeiten sowie für die Verrichtung der Notdurft festzulegen sind und
3. verbindliche Pauschalwerte für den Zeitaufwand der Hilfsrichtungen, wobei der gesamte Zeitaufwand für alle Hilfsrichtungen mit höchstens 50 Stunden pro Monat festgelegt werden darf.

Nach § 4 wird folgender § 4a samt Überschrift eingefügt:

Mindesteinstufungen

§ 4 a. (1) Bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund einer Querschnittlähmung, einer beidseitigen Beinamputation, einer Muskeldystrophie, einer Enzephalitis disseminata oder einer Cerebralparese zu einer eigenständigen Lebensführung überwiegend auf den selbständigen Gebrauch eines Rollstuhles oder eines technisch adaptierten Rollstuhles angewiesen sind, ist mindestens ein Pflegebedarf der Stufe 3 anzunehmen.

(2) Liegt bei Personen gemäß Abs. 1 eine Stuhl- oder Harnkontinenz bzw. eine Blasen- oder Mastdarmlähmung vor, so ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 4 anzunehmen.

- (3) Liegt bei Personen gemäß Abs. 1 ein deutlicher Ausfall von Funktionen der oberen Extremitäten vor, so ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 5 anzunehmen.
- (4) Bei hochgradig sehbehinderten Personen ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 3 anzunehmen. Als hochgradig sehbehindert gilt, wer am besseren Auge mit optimaler Korrektur eine Sehleistung mit
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,05 (3/60) ohne Gesichtsfeldeinschränkung hat oder
 - einem Visus von kleiner oder gleich 0,1 (6/60) in Verbindung mit einer Quadrantenanopsie hat oder
 - einem Visus von kleiner oder gleich 0,3 (6/20) in Verbindung mit einer Hemianopsie hat oder
 - einem Visus von kleiner oder gleich 1,0 (6/6) in Verbindung mit einer röhrenförmigen Gesichtsfeldeinschränkung hat.
- (5) Bei blinden Personen ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 4 anzunehmen. Als blind gilt, wer am besseren Auge mit optimaler Korrektur eine Sehleistung mit
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,02 (1/60) ohne Gesichtsfeldeinschränkung hat oder
 - einem Visus von kleiner oder gleich 0,03 (2/60) in Verbindung mit einer Quadrantenanopsie hat oder
 - einem Visus von kleiner oder gleich 0,06 (4/60) in Verbindung mit einer Hemianopsie hat oder
 - einem Visus von kleiner oder gleich 0,1 (6/60) in Verbindung mit einer röhrenförmigen Gesichtsfeldeinschränkung hat.
- (6) Bei taubblinden Personen ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 5 anzunehmen. Als taubblind gelten blinde Personen, deren Hörvermögen so hochgradig eingeschränkt ist, dass eine verbale und akustische Kommunikation mit der Umwelt nicht möglich ist.
- (7) Liegen zusätzliche Behinderungen vor, so ist der Pflegebedarf gemäß § 4 festzustellen. Ergibt diese Beurteilung eine höhere Einstufung, so gebührt das entsprechende Pflegegeld.

PFLEGEGELD

Anrechnung

§ 6 Geldleistungen, die wegen Pflegebedürftigkeit nach anderen innerstaatlichen oder ausländischen Vorschriften gewährt werden, sind auf das Pflegegeld nach diesem Gesetz anzurechnen. Der Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, ist zur Hälfte anzurechnen.

§ 6.

Geldleistungen, die einem Pflegebedürftigen nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften als dem Bundespflegegeldgesetz, nach anderen landesrechtlichen Vorschriften oder nach ausländischen Vorschriften gewährt werden, sind insoweit auf das Pflegegeld anzurechnen, als sie nach ihrer Zweckbestimmung gleichartige Aufwendungen wie das Pflegegeld abdecken. Vom Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder ist ein Betrag von S 825,— monatlich anzurechnen.

Beginn, Änderung und Ende des Anspruches

§ 7 (1) Das Pflegegeld gebührt bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Zuerkennung mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats. Der Anspruch auf Pflegegeld erlischt mit dem Todestag des Anspruchsberechtigten. In diesem Kalendermonat gebührt nur der verhältnismäßige Teil des Pflegegeldes.

Im § 7 erhalten die Absätze 2 und 3 die Absatzbezeichnungen 4 und 5. § 7 Abs. 1 wird durch folgende Absätze 1 - 3 ersetzt:

§ 7 (1) Das Pflegegeld gebührt bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Zuerkennung gemäß §§ 4 und 4 a mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats. Das Pflegegeld gebührt, wenn die Leistungszuständigkeit des Bundes entfällt, weil das Land Wien gemäß § 3 für die Leistung des Pflegegeldes zuständig wird, bei Zutreffen der Voraussetzungen mit Beginn des auf den Zeitpunkt des Entfalles der Leistungszuständigkeit des Bundes folgenden Monats. Das Verfahren zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 4 a ist in diesem Fall von Amts wegen einzuleiten.

(2) Wenn eine Voraussetzung für die Gewährung von Pflegegeld wegfällt, ist das Pflegegeld zu entziehen; wenn eine für die Höhe des Pflegegeldes wesentliche Veränderung eintritt, ist das Pflegegeld neu zu bemessen.

(2) Das Pflegegeld ist nur dann befristet zuzuerkennen, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung der Wegfall einer Voraussetzung für die Gewährung eines Pflegegeldes mit Sicherheit oder sehr hoher Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann. Liegen im Fall einer befristeten Zuerkennung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Pflegegeldes auch nach Ablauf der Frist vor, so ist das Pflegegeld mit Beginn des auf den Ablauf der Frist folgenden Monats zuzuerkennen, sofern die Gewährung des Pflegegeldes innerhalb von drei Monaten nach dessen Wegfall beantragt wird.

- (3) Die Entziehung oder Neubemessung des Pflegegeldes wird mit Beginn des auf die wesentliche Veränderung folgenden Monats wirksam. Von diesem Grundsatz gelten folgende Ausnahmen:
1. die Entziehung oder Herabsetzung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Ablauf des Monats wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, mit dem die Entziehung oder Herabsetzung ausgesprochen wurde;
 2. die Erhöhung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Beginn des Monats wirksam, der auf die Geltendmachung oder die amtswegige ärztliche Feststellung der wesentlichen Veränderung folgt;
 3. die Neubemessung des Pflegegeldes, die sich auf Grund von gesetzlichen Änderungen oder der alljährlichen Anpassung der nach § 6 auf das Pflegegeld anzurechnenden Leistungen ergibt, wird mit Beginn des Monats wirksam, in dem diese Änderung eingetreten ist.

Ersatz zu Unrecht empfangener Pflegegelder

- § 10 (3) Kann ein Ersatz nicht durch Berücksichtigung der Ersatzpflicht bei der Gewährung von Pflegegeld in einem über die Stufe 2 hinausgehenden Ausmaß bewirkt werden, so ist der Ersatz durch Aufrechnung mit Ansprüchen auf Pflegegeld nach § 4 Abs. 2, jedoch nur bis zu deren Hälfte, vorzunehmen.

- (3) Der Anspruch auf Pflegegeld erlischt mit dem Todestag des Anspruchsberechtigten. In diesem Monat gebührt nur der verhältnismäßige Teil des Pflegegeldes, wobei das Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.

- § 10 (3) Kann ein Ersatz nicht durch Berücksichtigung der Ersatzpflicht bei der Gewährung von Pflegegeld in einem über die Stufe 2 hinausgehenden Ausmaß bewirkt werden, so ist der Ersatz durch Aufrechnung mit Ansprüchen auf Pflegegeld nach § 4 Abs. 2 und § 4 a, jedoch nur bis zu deren Hälfte, vorzunehmen.

Ruhen des Anspruches

§ 11 (2) Der Anspruch auf Pflegegeld ruht während eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt ab dem Tag, der auf die Aufnahme folgt, wenn ein in- oder ausländischer Träger der Sozialversicherung, der Bund oder eine Krankenfürsorgeanstalt für die Kosten der Pflege der allgemeinen Gebührenklasse in einer in- oder ausländischen Krankenanstalt aufkommt. Bescheide über das Ruhen des Pflegegeldes sind nur dann zu erlassen, wenn dies der Pflegegeldbezieher innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Wegfall des Ruhensgrundes beantragt. Die Träger der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und die Krankenfürsorgeanstalten sind verpflichtet, dem Land Wien einen stationären Aufenthalt eines Pflegegeldbeziehers in einer Krankenanstalt umgehend zu melden.

§ 11 Absatz 7 erhält die Absatzbezeichnung 9. Die Absätze 7 und 8 werden eingefügt. Die Absätze 2, 3, 7 und 8 lauten:

§ 11 (2) Der Anspruch auf Pflegegeld ruht während eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt oder in einer stationären Einrichtung für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation, Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge, zur Festigung der Gesundheit oder der Unfallheilbehandlung im In- und Ausland ab dem Tag, der auf die Aufnahme folgt, wenn ein in- oder ausländischer Träger der Sozialversicherung, ein Landesfonds im Sinne der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000, BGBl. I Nr. 111/1997, der Bund, eine Krankenfürsorgeanstalt oder ein Sozialhilfeträger für die Kosten der Pflege der allgemeinen Gebührenklasse in einer in- oder ausländischen Krankenanstalt oder des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung überwiegend aufkommt. Die Träger der Kranken- und Unfallversicherung sowie die Krankenfürsorgeanstalten sind verpflichtet, dem Land Wien einen stationären Aufenthalt eines Pflegegeldbeziehers in einer Krankenanstalt oder einer stationären Einrichtung für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation, Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge, zur Festigung der Gesundheit oder der Unfallheilbehandlung umgehend zu melden.

(3) Das Pflegegeld ist auf Antrag bis zum Beginn der fünften Woche des stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt in dem Umfang weiterzuleisten, in dem pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus einem der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegenden Dienstverhältnis (Voll- oder Teilversicherung) oder der Unfallversicherung (Vollversicherung) eines Pflegegeldbeziehers mit einer Pflegeperson ergeben.

(3) Das Pflegegeld ist auf Antrag weiterzuleisten:

1. für die Dauer von höchstens drei Monaten des stationären Aufenthaltes gemäß Abs. 2 in dem Umfang, in dem pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus einem der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegenden Dienstverhältnis (Voll- oder Teilversicherung) in der Unfallversicherung) eines Pflegegeldbeziehers mit einer Pflegeperson oder der Erfüllung des Tatbestandes gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG ergeben. Das Pflegegeld ist jedoch über diesen Zeitraum hinaus weiterzuleisten, wenn damit für den Pflegebedürftigen eine besondere Härte vermieden wird;

2. für die Dauer eines stationären Aufenthaltes gemäß Abs. 2 in dem Umfang der Beitragshöhe für die Weiterversicherung einer Pflegeperson gemäß § 77 Abs. 6 ASVG, § 33 Abs. 9 GSVG, § 8 FSVG oder § 28 Abs. 6 BSVG;
3. während des stationären Aufenthaltes gemäß Abs. 2, wenn und solange auch die Pflegeperson als Begleitperson stationär aufgenommen wurde, wenn der Aufenthalt ohne diese nicht möglich wäre oder bei Kindern, unmündigen Minderjährigen oder geistig behinderten Personen in deren Interesse erforderlich ist.

- (7) Wird das Pflegegeld aliquotiert, so ist der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen.
- (8) Bescheide über das Ruhen des Pflegegeldes sind nur dann zu erlassen, wenn dies der Pflegegeldbezieher innerhalb einer Frist von einem Monat nach Wegfall des Ruhensgrundes beantragt.

- (7) Sind Pflegegelder angewiesen worden, die gemäß Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 nicht mehr ausbezahlt waren, so sind diese Pflegegelder auf das Taschengeld oder auf künftig auszuzahlendes Pflegegeld anzurechnen.

In § 14 wird der Absatz 1 neu gefaßt, die Absätze 3 und 4 erhalten die Bezeichnung 4 und 5; nachstehender Absatz 3 wird eingefügt.

Fälligkeit und Auszahlung

- § 14. (1) Das Pflegegeld wird jeweils am Monatsersten im voraus fällig.
- (3) Die Auszahlung ist in der Weise zu veranlassen, daß das Pflegegeld von einer allfälligen anderen Geldleistung getrennt ausgewiesen wird.

- § 14.(1) Das Pflegegeld wird am Monatsletzten für den jeweiligen Monat fällig.
- (3) Erhält eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers ambulante oder teilstationäre Pflegeleistungen, für die sie zum gänzlichen oder teilweisen Kostenersatz verpflichtet ist, so kann das Pflegegeld bis zur Höhe der Kostenersatzforderung von Amts wegen dem Empfänger des Kostenersatzes mit schuldfreiender Wirkung gegenüber der pflegebedürftigen Person ausgezahlt werden, sofern die pflegebedürftige Person mit der Zahlung des Kostenersatzes mindestens zwei Monate ab Rechnungslegung im Verzug ist. Bescheide sind nur dann zu erlassen, wenn dies die pflegebedürftige Person innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Änderung der Auszahlung beantragt. Nach Ablauf eines Jahres ab Änderung der Auszahlung oder wenn die Pflegeleistungen vom Erbringer zur Gänze eingestellt werden, ist das Pflegegeld auf Antrag oder von Amts wegen wieder an den Anspruchsberechtigten ausbezahlen.

Ersatz von Geldleistungen durch Sachleistungen

§ 16. (1) Wird der durch das Pflegegeld angestrebte Zweck (§ 1) nicht erreicht, können anstelle des gesamten oder eines Teiles des Pflegegeldes Sachleistungen mit Wirkung ab Zustellung des Bescheides gewährt werden, wenn und insoweit die Möglichkeit besteht, den Pflegebedarf durch Sachleistungen abzudecken.

§ 16. (1) Wird der durch das Pflegegeld angestrebte Zweck (§ 1) nicht erreicht, können anstelle des gesamten oder eines Teiles des Pflegegeldes Sachleistungen mit Wirkung ab Zustellung des Bescheides gewährt werden, wenn und insoweit die Möglichkeit besteht, den Pflegebedarf durch Sachleistungen abzudecken.
Ist der Ersatz nicht möglich, weil die Annahme dieser Sachleistungen ohne triftigen Grund verweigert wird, ruht der entsprechende Anspruch auf Pflegegeld für die Dauer der Weigerung.

§ 20 wird folgender Satz angefügt:

Dabei ist insbesondere bei der Durchführung des Ermittlungsverfahrens sowie der Erledigung des Verfahrens mittels Bescheides oder Mitteilung soweit wie möglich auf die persönlichen Verhältnisse des Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerbers Bedacht zu nehmen.

Nach § 20 wird folgender § 20a samt Überschrift eingefügt:

Begutachtung

§ 20 a. (1) Auf Wunsch des pflegebedürftigen Menschen, seines gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreters oder seines Sachwalters ist bei der Untersuchung die Anwesenheit und Anhörung einer Person seines Vertrauens zu ermöglichen. Hieraus entstehende Kosten werden nicht ersetzt.

(2) Bei der Begutachtung von pflegebedürftigen Personen in stationären Einrichtungen sind zur Beurteilung der konkreten Pflegesituation auch Informationen des Pflegepersonals einzuholen und die Pflegedokumentation zu berücksichtigen.

(3) Bei pflegebedürftigen Personen, die durch ambulante Dienste betreut werden, sind bei der Begutachtung zur Verfügung gestellte Pflegedokumentationen zu berücksichtigen.

Antragstellung

§ 21 (2) Anträge auf Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuziehen, wenn seit Rechtskraft der letzten Entscheidung noch kein Jahr verstrichen ist und keine wesentliche Änderung der Anspruchsvoraussetzungen glaubhaft bescheinigt ist.

§ 21 Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung 4. Folgende Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

§ 21. (2) Antragsberechtigt gemäß Abs. 1 sind der Anspruchsberechtigte selbst, sein gesetzlicher oder bevollmächtigter Vertreter oder sein Sachwalter, wenn er mit der Besorgung dieser Angelegenheit betraut worden ist. § 10 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 158/1998 gilt sinngemäß.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Anspruchsübergang gemäß § 11 Abs. 1 ist auch der Kostenträger anspruchsberechtigt. Die Antragstellung begründet keine Parteisteilung des Kostenträgers, die über den Ersatzanspruch gemäß § 11 Abs. 1 hinausgeht.

§ 35 erhält die Bezeichnung 36. Nach § 34 wird folgender § 35 eingefügt:

§ 35. (1) Soweit in anderen Gesetzen auf bisherige pflegebezogene Geldleistungen, die durch dieses Gesetz geändert oder aufgehoben werden, verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf das Pflegegeld nach diesem Gesetz.

§ 35 (1) Beziehern eines Pflegegeldes des Landes Wien, die dem Personenkreis des § 3 Abs. 3 des Bundespflegegeldgesetzes in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/1998 angehören, kann das rechtskräftig zuerkannte Pflegegeld im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung über den 1.1.1999 hinaus bis längstens 31.8.1999 weitergewährt werden, wenn dies unter Bedachtnahme auf die persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Pflegegeldbeziehers zur Vermeidung besonderer sozialer Härten erforderlich ist.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Gesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Allen am 1. Jänner 1999 noch nicht beschneidmäßig abgeschlossenen Verfahren sind für die Zeit bis zum 31.12.1998 die bis zu diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Anspruches geltenden Bestimmungen des § 4 und der Einstufungsverordnung zum Wiener Pflegegeldgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1993, zugrunde zu legen. Dies gilt sinngemäß auch für gerichtliche Verfahren.

- (3) Personen, denen zum 31.12.1998 ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 3 rechtskräftig zuerkannt ist, ist von Amts wegen mit Wirkung vom 1. Jänner 1999 ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 4 zu gewähren, sofern die dafür erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 erfüllt sind.
- (4) Die Entscheidung in Verfahren nach Abs. 2 hat ohne neuerliche ärztliche Untersuchung zu erfolgen, wenn durch die aktenkundigen Tatsachen und die in früheren Verfahren eingeholten Gutachten der Sachverhalt ausreichend geklärt ist.
- (5) Eine Minderung eines rechtskräftig zuerkannten Pflegegeldes wegen der gesetzlichen Änderung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 oder wegen des Außerkraftretens der §§ 7 und 8 der Einstufungsverordnung ist nur dann zulässig, wenn auch eine wesentliche Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes eingetreten ist. Dies gilt sinngemäß auch für Fälle, in denen die Antragstellung oder die Einleitung eines amtswegigen Verfahrens vor dem 1. Jänner 1999 erfolgt ist, und das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Diese Bestimmungen sind auch in gerichtlichen Verfahren anzuwenden.
- (6) In den Fällen des § 7 Abs. 1 ist eine niedrigere Einstufung gegenüber der Einstufung nach dem Bundespflegegeldgesetz wegen der gesetzlichen Änderung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 oder wegen des Außerkraftretens der §§ 7 und 8 der Einstufungsverordnung nur dann zulässig, wenn auch eine wesentliche Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes eingetreten ist. Dies gilt sinngemäß auch für Fälle, in denen die Antragstellung oder die Einleitung des amtswegigen Verfahrens vor dem 1. Jänner 1999 erfolgt ist und das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Diese Bestimmungen sind auch in gerichtlichen Verfahren anzuwenden.
- (7) Die Umstellung des Fälligkeits- und Auszahlungszeitpunktes gemäß § 14 Abs. 1 auf im Nachhinein für den jeweiligen Monat erfolgt derart, dass für die Zeit von Juli bis Dezember 2000 die Auszahlung jedes Monat um 5 Tage später als im vorangegangenen Monat durchgeführt wird.

Pensionsordnung 1995 PO 1995

Gesetz über das Pensionsrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen

Pflegegeld

§ 31. (1) Zum Ruhe- und Versorgungsgenuß gebührt auf Antrag ein Pflegegeld, wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde. Der Waise gebührt das Pflegegeld frühestens ab Vollendung des dritten Lebensjahres.

(2) Voraussetzung für eine Leistung nach Abs. 1 ist, daß der Pflegebedürftige

2. nicht eine der in § 3 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätte.

(4) § 1, § 4 Abs. 2 bis 5, §§ 5 bis 7, § 9 Abs. 1, und §§ 11, 13, 15 bis 18, 21, 22, 24 und 25 des Wiener Pflegegeldgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 42/1993, gelten mit der Maßgabe, daß bei der Beurteilung des Wohnsitzes an die Stelle Wiens das Inland und daß anstelle des Landes Wien als Pflegegeldträger die Gemeinde Wien als Pflegegeldträger tritt.

ARTIKEL II

Die Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 67/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 18/1999, wird wie folgt geändert:

§ 31 (1) Zum Ruhe- und Versorgungsgenuß gebührt auf Antrag ein Pflegegeld, wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.

2. nicht eine der in § 3 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/1998, angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätte

(4) § 1, § 4 Abs. 2 bis 4, § 4 a, §§ 5 bis 7, § 9 Abs. 1, und §§ 11, 13, 15 bis 18, 20 a, 21, 22, 24 und 25 des Wiener Pflegegeldgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 42/1993, gelten mit der Maßgabe, daß bei der Beurteilung des Wohnsitzes an die Stelle Wiens das Inland und daß anstelle des Landes Wien als Pflegegeldträger die Gemeinde Wien als Pflegegeldträger tritt.

Dem § 67 wird folgender Abs. 4 angefügt:

(4) § 35 Abs. 2 bis 6 des Wiener Pflegegeldgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 42/1993 ist sinngemäß anzuwenden.

Unfallfürsorgegesetz 1967 UFG 1967

Gesetz über die Unfallfürsorge für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen

- § 13. (2) Voraussetzung für eine Leistung nach Abs. 1 ist, daß der Pflegebedürftige
- a) nicht eine der im § 3 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätte oder
 - b) nicht ein Pflegegeld gemäß § 27 der Pensionsordnung 1966 bezieht oder Anspruch auf eine solche Leistung hätte.

- (3) § 1, § 4 Abs. 2 bis 5, die §§ 5 bis 7, § 9 Abs. 1, und die §§ 11, 13, 15 bis 18, 21, 22, 24 und 25 des Wiener Pflegegeldgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Beurteilung des Wohnsitzes an die Stelle Wiens das Inland und daß anstelle des Landes Wien als Pflegegeldträger die Gemeinde Wien tritt.

ARTIKEL III

2. a) nicht eine der in § 3 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/1998, angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätte oder
- b) nicht ein Pflegegeld gemäß § 31 der Pensionsordnung 1995 bezieht oder Anspruch auf eine solche Leistung hätte

- (3) § 1, § 4 Abs. 2 bis 4, § 4a, die §§ 5 bis 7, § 9 Abs. 1, und die §§ 11, 13, 15 bis 18, 20a, 21, 22, 24 und 25 des Wiener Pflegegeldgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Beurteilung des Wohnsitzes an die Stelle Wiens das Inland und daß anstelle des Landes Wien als Pflegegeldträger die Gemeinde Wien als Pflegegeldträger tritt.

Dem § 13 wird folgender Abs. 6 angefügt:

- (6) § 35 Abs. 2 bis 6 des Wiener Pflegegeldgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 42/1993 ist sinngemäß anzuwenden.

ARTIKEL IV

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Art. I Z 8 - § 14 Abs. 1 und 3 - und Art. I Z 13 - § 35 Abs. 7 - rückwirkend mit 1.1.1999 in Kraft.

Die Bestimmung des Art. I Z 8 - § 14 Abs. 3 - tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.

Die Bestimmungen des Art. I Z 8 - § 14 Abs. 1 - und Art. I Z 13 - § 35 Abs. 7 - treten mit 1. Juli 2000 in Kraft.

ARTIKEL V

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 tritt im Art. I Z 4 (betreffend § 6) an die Stelle der Betragsangabe „S 825,-“ die Betragsangabe „Euro 59,96“.